

Der

Pfadi Landshut
Bätterkinden

(gegründet am 21. März 1967)



1 Name und Sitz

Die Pfadfinderabteilung Landshut (nachfolgend Pfadi Landshut genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Bätterkinden.

2 Zugehörigkeit ²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB) und des Bezirks Untere Emme/Oberaargau. Deren Satzungen und Reglemente (der PBS und PKB) sind für die Abteilung verbindlich.

3 Zweck ³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4 Ethik-Statut

Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

5 Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

0. Stufe: Biber in Gruppen
1. Stufe: Wölfe in Meuten
2. Stufe: Pfadi in Stämmen/Trupps
3. Stufe: Raider/Pios in Equipen
4. Stufe: Rover in Rotten

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10.12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

6 Mitglieder

6.1 Mitgliederkategorien

Die Pfadi Landshut umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin.

6.2 Aktivmitglieder

sind die Leiter und Leiterinnen, die Rover und die Kinder/Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Pfadi Landshut gemäss dem Mitgliederverzeichnis sowie die Mitglieder des Elternrats. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴ Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.

6.3 Passivmitglieder

sind die Mitglieder des APV Landshut (Altpfadfinder) und Personen, die der Pfadi Landshut jährlich wiederkehrende finanzielle Unterstützung leisten.

6.4 Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich für die Pfadi Landshut durch ihren Einsatz besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben keine finanziellen Verpflichtungen.

6.5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich (für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin) und wird auf Ende des Kalenderjahres rechtsgültig. Wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich durch den Beschluss des Elternrates und der Abteilungsleitung zu erfolgen und ist zu begründen. Ein Ausschluss bedarf des 2/3 Mehrs aller Anwesenden beider Organe, die getrennt abstimmen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz (Bezirksführung Untere Emme/Oberaargau) anzugeben.

7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- der Elternrat (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle
- die Heimkommission

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

8 Die Mitgliederversammlung⁶

8.1 Die Mitgliederversammlung

- ist das oberste Organ und wird durch alle Aktivmitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 14 Jahren werden durch den gesetzlichen Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin an der Versammlung vertreten.
- findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrats geleitet. Ein Fünftel der Aktivmitglieder oder der Elternrat oder die Revisionsstelle kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁷

8.2 Die Einladung

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Aktivmitglieder. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu beantragen.

8.3 Die Mitgliederversammlung:

- a) Wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 8.4 zulässig ist:
- den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Elternrates davon mindestens zwei Elternvertreter;
 - den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;⁸
 - zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle);
 - die Heimkommission.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- b) beschliesst (genehmigt) über:

- das Budget und die Jahresrechnung der Abteilung und Heim;
- die Jahresberichte von der Abteilung und Heim;
- Statutenänderungen
- über die Auflösung des Vereins;⁹
- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

8.4 Amtszeitbeschränkung:

Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds der Abteilungsleitung und des Elternrates soll nicht länger als acht Jahre sein. Wird ein Mitglied des Elternrates in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 12 Jahre Amtszeit insgesamt).

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

9 Die Abteilungsleitung¹⁰

9.1 Sie besteht aus allen aktiven Leitern und Leiterinnen der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

9.2 In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

9.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für Aktivitäten in den Einheiten;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadlaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene; wählt die Stufenleiter, die Stufenleiterinnen, die Einheitsführer und Einheitsführerinnen;
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort;
- entscheidet zusammen mit dem Elternrat über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Bezirksleitung bei Ausschlüssen.

9.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin¹¹

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Elternrats und muss mindestens 20jährig sein (im Ausnahmefall volljährig). Er oder sie:

- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen;
- verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichtscheid;
- sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Elternrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten);
- ist dafür besorgt, dass alle Leiter und Leiterinnen die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrats oder dem Kassier oder der Kassierin über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung nach aussen;
- verfügt über Einzelunterschrift für den Abteilungsbetrieb;
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses.

¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

10 Der Elternrat¹²

- 10.1 Der Elternrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin, dem Sekretär oder der Sekretärin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und den Elternvertretern der Einheiten. Die aktiven Stufenleiter und Stufenleiterinnen können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.
- 10.2 Im Elternrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 10.3 Er wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Elternratsmitglieder einberufen.
- 10.4 Der Präsident oder die Präsidentin des Elternrats verfügt zusammen mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin oder dem Kassier oder der Kassierin über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung für die Abteilung. Der Elternrat kann weitere Zeichnungsberechtigte für Aufgaben des Elternrats bestimmen.
- 10.5 Der Elternrat:
- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Stufen und Einheiten;
 - beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
 - genehmigt Verträge und ausserordentliche finanzielle Verpflichtungen;
 - organisiert das Rechnungswesen der Abteilung und des Heimes;¹³
 - genehmigt das Pflichtenheft des Heimverwalters oder der Heimverwalterin;
 - unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf und wahrt ihre Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden;
 - unterstützt die Leiter und Leiterinnen;
 - ist von der Jahresbeitragspflicht befreit;
 - genehmigt auf Antrag die Höhe der Finanzkompetenz des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin.
- 10.6 Die Mitglieder des Elternrates nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Elternrates in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Elternrates über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
 - Falls ein Mitglied des Elternrates in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann der restliche Elternrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

¹² Art. 69 ZGB.

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

11 Finanzen

- 11.1 Der Kassier oder die Kassierin erarbeitet das Budget der Abteilung und des Heims, führt die Rechnung derselben, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie dem Elternrat zu Handen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung und die Heimkasse.¹⁴
- 11.2 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassierin über Einzelunterschrift für budgetierte oder durch den Elternrat und/oder die Abteilungsleitung bewilligte Beträge. Er oder sie verfügt zusammen mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin oder dem Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrats über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung.
- 11.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (der Elternrat ist von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung, sowie durch allfällige Überschüsse aus den Liegenschaften.
- 11.4 Die Kassier oder die Kassierin zieht die Jahresbeiträge durch den Versand der Rechnungen an alle Mitglieder ein.
- 11.5 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb und den Liegenschaften entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.
- 11.6 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.
- 11.7 Der Kassier oder die Kassierin ist verantwortlich für den Abschluss und die Aktualisierung aller benötigten Versicherungen.

12 Revisionsstelle¹⁵

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Elternrat angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Elternrat zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

¹⁴ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

¹⁵ Art. 69b ZGB.

13 Liegenschaften

13.1 Die Liegenschaften der Pfadi Landshut umfassen

- Alle im Grundbuch auf ihren Namen eingetragenen Gebäude und Grundstücke
- Alle von ihr gepachteten oder gemieteten Gebäude und Grundstücke

13.2 Die Heimkommission besteht aus:

- dem Heimkommissionspräsidenten oder der Heimkommissionspräsidentin;
- dem Heimverwalter oder der Heimverwalterin;
- dem Kassier oder der Kassierin;
- einem Abteilungsvertreter oder einer Abteilungsvertreterin;
- sie konstituiert sich selbst.

13.3 Die Heimkommission:

- verwaltet und vermietet die Gebäude gemäss Richtlinien der Abteilungsorgane;
- unterhält die Gebäude und Grundstücke;
- erstellt das Pflichtenheft für den Heimverwalter oder die Heimverwalterin;
- führt eine Heimkasse;
- ist bestrebt, anfallende Unkosten nach Möglichkeit durch Vermietungen der Liegenschaften zu decken. Verbleibende Verbindlichkeiten müssen durch die Abteilungskasse gedeckt werden.

13.4 Der Heimkommissionspräsident oder die Heimkommissionspräsidentin

Unterstützt den Heimverwalter oder die Heimverwalterin bei Problemen und ist Verbindungsstelle zwischen Leiter und Leiterinnen, Elternrat und Heimverwaltung.

13.5 Der Heimverwalter oder die Heimverwalterin

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen vom Heimverwalter oder der Heimverwalterin sind in deren Pflichtenheft beschrieben.

14 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.¹⁶ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁷

15 Auflösung oder Fusion

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 13 aufgelöst oder fusioniert werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁶

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen einem gleichzeitig mit der Auflösung zu gründenden "Heimverein der Pfadi Landshut" zur Verfügung zu stellen.

15.1 Der Heimverein setzt sich zusammen aus:

- mindestens 4 maximal 6 Personen, die Aktiv- oder Passivmitglieder der Pfadi Landshut waren;
- 1 Mitglied der Pfadi Kanton Bern (PKB).

15.2 Der Heimverein hat die Aufgabe:

- Das vorhandene Vermögen zugunsten einer sich später neu gründenden Pfadiabteilung in der Region zu verwalten;
- und die bestehenden Liegenschaften in ihrem Wert zu erhalten.

15.3 Zum Unterhalt der Liegenschaft darf dabei das Vermögen angetastet werden.

15.4 Der Heimverein hat das Vermögen dem neugebildeten Verein, welcher die Aufgaben der Pfadi Landshut übernimmt, innert Jahresfrist seit Gründung und nach erfolgter Aufnahme in die Pfadi Kanton Bern (PKB) zu übertragen.

15.5 Erfolgt innert 5 Jahren seit Auflösung der Abteilung keine Neugründung, so fällt das Abteilungsvermögen der Pfadi Kanton Bern (PKB) zu, die im Sinne des Vereinszwecks und den Verträgen mit der Gemeinde Bätterkinden darüber verfügen darf.

15.6 Die Aufgabe des Heimvereins ist erfüllt und der Verein aufzulösen mit der Übertragung eines allfälligen Aktivsaldos der Vermögensliquidation auf die Pfadi Kanton Bern (PKB).

¹⁶ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁷ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.

16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2021 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB¹⁷ vom Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 8. Mai 1992.

Bätterkinden, 03. Mai 2025

Pfadi Landshut

Co-Abteilungsleiterin:



Mara Röthlisberger / Chili

Co-Abteilungsleiter:



Joel Stürchler / Minor

Der Elternratspräsident:



Nicolas Hirschi